

# Feuerschutzreglement

vom 15. Dezember 1994

---

## A Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Dieses Reglement legt die Aufgaben, die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Weinfelden fest. Geltungsbereich
- Art. 2 <sup>1</sup> Der Feuerschutz umfasst die Massnahmen und Mittel zur Verhinderung, Bekämpfung oder Minderung von Schäden, die durch Feuer oder Explosion verursacht werden können. Zweck  
<sup>2</sup> Die Organe des Feuerschutzes können zur Hilfeleistung oder zur Bekämpfung und Minderung von Schäden in anderen Notlagen beigezogen werden.
- Art. 3 <sup>1</sup> Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält. Grundsatz  
<sup>2</sup> Die Gemeinde führt zu diesem Zweck ein Feuerschutzamt und eine Feuerwehr.

Art. 4 Der Feuerschutz steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates Aufsicht  
Dieser wählt für die unmittelbare Beaufsichtigung eine Feuerschutzkommission.

Art. 5 Die Organe der Feuerschutzkommission sind: Organe  
1. die Feuerschutzkommission  
2. das Feuerschutzamt  
3. die Feuerwehr

## **B Feuerschutzkommission**

Art. 6 <sup>1</sup> Die Feuerschutzkommission wird vom Gemeinderat auf die Feuerschutzkommission  
Amtsdauer der Gemeindebehörde gewählt.

<sup>2</sup> Die Feuerschutzkommission besteht aus:

1. einem Mitglied des Gemeinderates, welches die Kommission präsidiert
2. einem weiteren Mitglied des Gemeinderates
3. dem Kommandanten oder der Kommandantin der Feuerwehr
4. dem Chef oder der Chefin der Zivilschutzorganisation

Art. 7 Die Feuerschutzkommission vollzieht die Feuerschutzgesetzgebung. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen: Aufgaben  
Kompetenzen

1. Antrag an den Gemeinderat für Anschaffungen und Bauten.
2. Antrag an den Gemeinderat für Budget und Rechnung.
3. Antrag an den Gemeinderat über die Höhe der Ersatzabgabe und des Soldes sowie den Bussen- und den Kaminfeuertarif.
4. Antrag an den Gemeinderat für ein Reglement "Betriebsfeuerwehr".
5. Antrag an den Gemeinderat für die Wahl von je einer Person zur Übernahme nachstehender leitender Funktionen:
  - als Kommandant oder Kommandantin
  - als Stellvertreter oder Stellvertreterin
  - der Materialverwaltung
  - des Fourierdienstes
6. Beförderung von geeigneten Personen in den Offiziers- oder Unteroffiziersrang.

7. Antrag an den Gemeinderat für die Erteilung der Kaminfe-  
gerkonzession
8. Antrag an den Gemeinderat auf Befreiung von der Feuer-  
wehrpflicht.
9. Entscheid darüber, wer Dienst und wer Ersatzabgabe zu leis-  
ten hat sowie über die Einteilung und Entlassung der Feu-  
erwehrpflichtigen.
10. Organisation der Feuerwehr.
11. Genehmigung des jährlichen Übungsplanes.
12. Antrag an die Finanzverwaltung über abzuschliessende Ver-  
sicherungen.
13. Verfügung von Disziplinarstrafen.
14. Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäude-  
versicherung, das Bezirksamt und andere interessierte In-  
stanzen.

## **C Feuerschutzamt**

- Art. 8 <sup>1</sup> Das Feuerschutzamt ist das Bauamt Feuerschutzbewilligung  
<sup>2</sup> Das Feuerschutzamt beurteilt alle feuerschutzrelevanten Bau- Abnahmekontrolle  
 gesuche, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.  
<sup>3</sup> Es verfügt die Feuerschutzauflagen und kontrolliert an Rohbau  
 und nach Bauabschluss deren Einhaltung gemäss Art. 12 ff des  
 Feuerschutzgesetzes.

- Art. 9 <sup>1</sup> Der Kaminfeger oder die Kaminfegerin prüft bei der Arbeit Feuerschutzkontrolle  
 die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften und bringt Mängel  
 unverzüglich dem Feuerschutzamt zur Anzeige.  
<sup>2</sup> Dieses orientiert die Eigentümer und ordnet die Behebung  
 der Mängel an.

## **D Feuerwehr**

### **I. Aufgaben**

- Art. 10 <sup>1</sup> Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen, Tieren Aufgabe  
 oder Sachwerten durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe  
 zu leisten.  
<sup>2</sup> Die Feuerwehr kann zum Verkehrsdienst oder zur Saalwa-  
 che aufgeboden werden.  
<sup>3</sup> Sie darf nicht für Ordnungsdienste eingesetzt werden.  
<sup>4</sup> Sie ist Stützpunktfeuerwehr.

- |         |  |                            |
|---------|--|----------------------------|
| Art. 11 | Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Reglementes gelten für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung die Richtlinien des Schweizerischen Feuerwehrverbandes.  | Vorschriften               |
| Art. 12 | <sup>1</sup> Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt:<br>1. Kommando<br>2. Stabsdienste<br>3. Einsatzformationen<br>4. Betriebsfeuerwehren<br><sup>2</sup> Die Feuerschutzkommission legt die Detailbestimmungen fest.   | Organisation               |
| Art. 13 | <sup>1</sup> Die als Kommandant oder Kommandantin amtierende Person wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und setzt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörde durch.<br><sup>2</sup> Sie ist verantwortlich für den Bereitschaftsdienst.<br><sup>3</sup> Sie rapportiert schriftlich über jeden Ernstfalleinsatz und erstellt einen jährlichen Tätigkeitsbericht zu handen der Feuerschutzkommission.<br><sup>4</sup> Sie befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer anderen Instanz vorbehalten sind. | Kommandant<br>Kommandantin |

## II. Feuerwehrpflichtig

- |         |   |   |
|---------|---|---|
| Art. 14 | <sup>1</sup> Feuerwehrpflichtig sind alle Frauen und Männer mit Wohnsitz in Weinfeldern. Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar nach dem vollendeten 20. Altersjahr und endet mit dem vollendeten 52. Altersjahr.<br><sup>2</sup> Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe besteht die Feuerwehrpflicht nur für einen Ehegatten.<br><sup>3</sup> Die Feuerwehrpflicht für Ehegatten beginnt in dem Jahr, in dem die jüngere der beiden Personen in das Pflichtalter eintritt und endet in dem Jahr, in dem die ältere aus dem Pflichtalter austritt.<br><sup>4</sup> Mit Einwilligung der Feuerschutzkommission kann freiwillig Dienst geleistet werden, in der Regel jedoch höchstens bis zum vollendeten 57. Altersjahr. | Pflicht<br><br><br>Feuerwehrpflicht für Ehegatten |
|---------|---|---|

- Art. 15 Über die Befreiung von der Feuerwehrpflicht und den Erlass rechtskräftig veranlagter Ersatzabgaben entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Feuerschutzkommission.
- Art. 16 <sup>1</sup> Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch Leistung einer jährlichen Ersatzabgabe erfüllt.  
<sup>2</sup> Massgebend für den Entscheid der Feuerschutzkommission sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche, psychische und physische Eignung der Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr.  
<sup>3</sup> Die Entlassung aus der aktiven Dienstpflicht erfolgt jeweils auf das Ende des betreffenden Kalenderjahres.
- Art. 17 <sup>1</sup> Die Ersatzabgabe beträgt 10-20% der einfachen Staatssteuer, mindestens aber Fr. 50.– und höchstens Fr. 500.–. Die gültigen Ansätze werden vom Gemeinderat festgelegt.  
<sup>2</sup> Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden für die Feuerwehr zu verwenden. Die Gemeinde führt einen Ausgleichfonds, der auch der Vorfinanzierung grösserer Investitionen dient.
- III. Dienstpflichten**
- Art. 18 <sup>1</sup> Die kantonale Amtsstelle nimmt Schadenmeldungen entgegen und alarmiert die Feuerwehr.  
<sup>2</sup> Bei Alarm ist unverzüglich gemäss Einsatzbefehlen auszurücken.
- Art. 19 Feuerwehrdienstpflichtig absolvieren jährlich mindestens folgende Anzahl Übungen:  
1. 3 Kaderübungen  
2. 8 allgemeine Übungen
- Art. 20 <sup>1</sup> Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch. Als Entschuldigungen gelten Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Militär- und Zivilschutzdienst oder andere wichtige Gründe.  
<sup>2</sup> Entschuldigungen sind schriftlich und begründet, möglichst vor dem Anlass, spätestens aber 48 Stunden nach dem versäumten Aufgebot oder Rückkehr einzureichen.  
<sup>3</sup> Versäumte Übungen können nachgeholt werden.

- |         |  |                      |
|---------|--|----------------------|
| Art. 21 | Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Wer mutwillige Beschädigungen verursacht, haftet dafür. | Sorgfaltspflicht     |
| Art. 22 | Das Kommando kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte erstellen.   | Pflichtenheft        |
| Art. 23 | Schriftlichen oder mündlichen Anordnungen der Vorgesetzten ist Folge zu leisten.                           | Übrige Anforderungen |

#### **IV. Kosten, Disziplinarstrafen**

- |         |   |                    |
|---------|---|--------------------|
| Art. 24 | <p><sup>1</sup> Einsätze der Feuerwehr im Zusammenhang mit den bei der Gebäudeversicherung gedeckten Feuer- und Elementarschäden sind unentgeltlich.</p> <p><sup>2</sup> Die übrigen Einsätze werden jenen in Rechnung gestellt, die sie verursacht oder veranlasst haben. Über Ausnahmen entscheidet der Kommandant oder die Kommandantin der Feuerwehr.</p> <p><sup>3</sup> Das Inkasso und die Buchhaltung erfolgen durch die Finanzverwaltung der Gemeinde.</p> | Kosten             |
| Art. 25 | <p><sup>1</sup> Die Verletzung von Dienstpflichten kann durch die Feuerschutzkommission mit einem Verweis, einer Busse bis Fr. 500.– oder mit dem Ausschluss aus der Feuerwehr geahndet werden.</p> <p><sup>2</sup> Bussenträger sind nach Art. 17 Abs. 2 dieses Reglementes zu verwenden.</p>  | Disziplinarstrafen |

## E Schlussbestimmungen

Art. 26 Gegen Entscheide der Feuerschutzorgane kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden. Rechtsmittel

Art. 27 <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das zuständige Departement auf den 1. Januar 1995 in Kraft. Inkrafttreten  
<sup>2</sup> Auf den gleichen Zeitpunkt werden das Feuerschutzreglement und das Dienstreglement vom 1. Januar 1980 aufgehoben.

Namens des Grossen Gemeinderates

Der Präsident: B. Scherrer

Der Sekretär: H. Hafen

Vom Gemeinderat beschlossen am 18. Oktober 1994

Vom Grossen Gemeinderat erlassen am 15. Dezember 1994

Vom Departement für Justiz und Sicherheit genehmigt am 6. Februar 1995.